

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1301/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 21. Juni 1999**  
**über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste  
der Länder und Organisationen, denen eine  
Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die  
für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung  
über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen  
Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse  
über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begün-  
stigten Pflanzenöl zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verord-  
nung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16.  
Dezember 1997 über allgemeine Durchführungs-  
bestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung  
von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr.  
1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der  
Gemeinschaft<sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbe-  
sondere die Lieferfristen und -bedingungen und  
die sich daraus ergebenden Kosten genauer festge-  
legt werden.
- (4) Um die Durchführung der Lieferungen für eine  
bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehr-  
ungen getroffen werden, die es den Bietern

ermöglichen, Raps- bzw. Sonnenblumenöl bereit-  
zustellen. Bezüglich der Lieferung der einzelnen  
Partien erhält das günstigste Angebot den  
Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten  
Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der  
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden  
Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungs-  
verkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote sollen sich entweder auf Raps- oder  
Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot ist, um  
gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden  
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen  
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-  
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht  
geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 638/97
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland  
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Ruanda
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 133
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.4 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(8)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 26.7.—15.8.1999  
— zweite Frist: 9.—29.8.1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 6.7.1999  
— zweite Frist: 20.7.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>:  
Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard  
Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel  
Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)  
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— gesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>5</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung:  
„Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>6</sup>) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
- (<sup>7</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.  
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container von Terminal.  
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.  
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (Oneseal, Sysko Locktainer 180 seal oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
-